

Jugendordnung

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des TTC Rot-Weiß 1921 Biebrich e.V. sind

1. Kinder
2. Jugendliche
3. junge Menschen bis 21 Jahre
4. gewählte Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend
5. berufene Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
4. Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
5. Ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

1. **Fairness:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.
3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist:** Der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, verpflichtet sich zur Einhaltung des Kindeswohl.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendvorstand

§ 5 Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

a) auf der Mitgliederversammlung gewählten:

- Jugendwart/in
- Schülerwart/in

b) sowie die auf der Jugendversammlung gewählten:

- Jugendkassenwart/in
- der Jugendsprecherin
- dem Jugendsprecher

2. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

3. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

4. In den Vereinsjugendvorstand nach Abschnitt b ist jedes Vereinsmitglied wählbar; für die Jugendsprecher gilt eine Altersbegrenzung von 12 bis 18 Jahren bei der Wahl. Für den Jugendkassenwart ein Mindestalter von 18 Jahren bei der Wahl. Der Vereinsjugendvorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

5. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

6. Wenn ein Jugendvorstandsmitglied nach §4 Abschnitt 1b während der Amtszeit ausscheidet, kann sich der Jugendvorstand bis zur nächsten Wahl unter Berücksichtigung §4 Absatz 4 einen Nachfolger ernennen.

§6 Förderungen

Der Vereinsjugendvorstand beantragt vereinseigene, kommunale und sportbundspezifische und weitere Vereinsförderungen gemäß den Erfordernissen der geplanten Jugendangebote und rechnet diese ggf. mit dem Kassierer ab.

§7 Berichtserstattung

Der Jugendvorstand berichtet regelmäßig dem Vorstand über die Aktivitäten der Vereinsjugend. Dies soll auf den Vorstandssitzungen des Vereines durch Jugendwart oder Schülerwart passieren.

§8 Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet in der Regel nach den Osterferien und vor der Jahreshauptversammlung statt.

2. Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugend (siehe § 1).

3. Die Stimmberechtigung ist auf alle Mitglieder von 10 bis 21 Jahren, sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes (siehe §4) beschränkt.
4. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, (inkl. eines Kassenberichts)
 - die Wahl des Vereinsjugendvorstandes, sofern sie nicht über die Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - Ideen für die Arbeit des Vereinsjugendvorstandes entwickeln.
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit.
 - Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
 - Beschlussfassung über Anträge des Jugendvorstandes, einzelner Mitglieder der Jugendversammlung (siehe §1), die zwei Woche vor der Versammlung beim Jugendvorstand eingereicht werden müssen.
5. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge über die Vereinshomepage, sowie an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes an zu kündigen.
6. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Vereinsjugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf begründetem Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Das Protokoll der Jugendversammlung ist innerhalb von 2 Monaten den Mitgliedern der Jugendabteilung auf elektronischen Weg (z.B. E-Mail) zur Verfügung zu stellen.

§9 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendkassenwart/in verwaltet. Sie wird von den Kassenprüfern, die auf der Mitgliederversammlung gewählt wurden, mitgeprüft.

§10 Jugendvorstandssitzungen

Der Vereinsjugendvorstand trifft sich bei Bedarf, um die Beschlüsse der Jugendversammlung umzusetzen.

§11 Verhältnis zur Satzung

Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß bzw. sind diese sinngemäß anzuwenden.

§12 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.